

tamedia:

**Pensionskasse  
der Tamedia AG**

**Informationsbroschüre  
für den Stiftungsrat**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Stiftungsrat: Eine vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe im Überblick</b>	<b>1</b>
1.1	Oberstes (Miliz-) Führungsorgan der Pensionskasse	1
1.2	Der Stiftungsrat der PK Tamedia im Verhältnis zur PK und den übrigen Akteuren bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge. Zusammensetzung des Stiftungsrates	2
1.3	Organisation des Stiftungsrates	2
<b>2</b>	<b>Aufgaben des Stiftungsrates</b>	<b>2</b>
2.1	Allgemeines	2
2.2	Gesamtleitung der Pensionskasse, einschliesslich Vertretung der Pensionskasse nach aussen	3
2.3	Organisation der Pensionskasse	4
2.4	Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben	5
2.5	Festlegung der Leistungen und deren Finanzierung	5
2.6	Bewertung der Leistungsverpflichtungen	6
2.7	Vermögensanlage	6
2.8	Kommunikation	7
2.9	Weitere wichtige Aufgaben	7
<b>3</b>	<b>Verantwortlichkeit / Haftung der Stiftungsratsmitglieder</b>	<b>8</b>
3.1	Wann ist ein Stiftungsrat für Schäden haftbar?	8
3.2	Haftpflichtversicherung	10
<b>4</b>	<b>Fazit</b>	<b>10</b>
<b>B</b>	<b>Glossar</b>	<b>12</b>

# 1 Stiftungsrat: Eine vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe im Überblick

## 1.1 Oberstes (Miliz-) Führungsorgan der Pensionskasse

Der Stiftungsrat ist ein Milizführungsorgan und als solches das oberste Organ der Pensionskasse (Stiftung). Die Mitglieder des Stiftungsrates (Stiftungsräte bzw. Stiftungsratsmitglieder) erfüllen ihre Aufgaben somit in einem Nebenamt, das nicht den üblichen Arbeitsaufgaben entspricht.

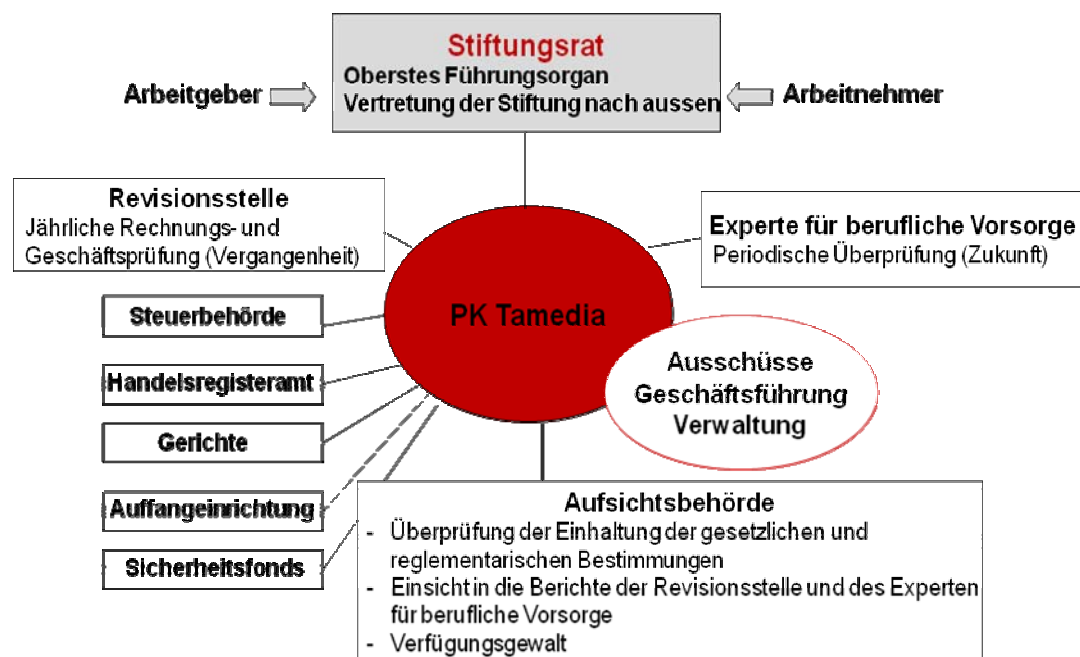
Der Stiftungsrat hat bei seiner Arbeit das geltende Recht, die Weisungen der Aufsichtsbehörde, die Stiftungsurkunde, die Reglemente und die Beschlüsse des Stiftungsrates zu beachten.

Er ist somit für die sorgfältige und professionelle Gesamtleitung der Pensionskasse verantwortlich. Dabei sind die Mitglieder des Stiftungsrates auf die Unterstützung von internen und externen Fachpersonen (Geschäftsführer, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Aufsicht und Berater) angewiesen. Die vorgenannten Personen können dem Stiftungsrat jedoch die Führungsverantwortung nicht abnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass ein Stiftungsrat über das notwendige Fachwissen verfügen muss, um die richtigen Fragen zu stellen und ihm zur Entscheidung unterbreitete Vorschläge hinterfragen zu können. Verfügt er nicht über dieses Wissen, muss er es sich aneignen. Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet, ihm die Möglichkeit zur Erst- und Weiterbildung einräumen.

Da sich jedoch auch das interessierteste Stiftungsratsmitglied nicht in allen Bereichen Fachspezialist sein und werden kann, ist es sinnvoll, den Stiftungsrat so zu besetzen, dass alle wesentlichen Fachbereiche durch mindestens eine Person vertreten sind.

Seine Entscheide trifft der Stiftungsrat grundsätzlich als Gremium anlässlich von Sitzungen. Dieser Umstand bedingt seitens der Stiftungsratsmitglieder eine gründliche Sitzungsvorbereitung, eine regelmässige Sitzungsteilnahme und die Beteiligung an der Beratungen und Diskussionen. Daneben können auch Zirkularbeschlüsse vorgesehen sein, die in der Regel von allen Stiftungsratsmitgliedern oder von einer grösseren Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder unterzeichnet werden müssen.



## 1.2 Der Stiftungsrat der PK Tamedia im Verhältnis zur PK und den übrigen Akteuren bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge. Zusammensetzung des Stiftungsrates

Einer der wichtigsten Pfeiler der beruflichen Vorsorge in der Schweiz ist der Grundsatz der Parität. Danach sollen die Arbeitgeber an die Alters- und Risikoversorge mindestens den gleichen Anteil wie die Arbeitnehmer leisten. Dem Grundsatz der Parität wird auch bei der Besetzung des obersten Organs Rechnung getragen.

Im Stiftungsrat nehmen somit mindestens gleich viele Vertreter (Stiftungsräte) der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers einsitz.

Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Arbeitnehmervertreter werden durch ein geeignetes Wahlprozedere von den Arbeitnehmern selbst gewählt. Auf beiden Seiten können Personen als Stiftungsräte bestimmt bzw. gewählt werden, die nicht zum Kreis der Versicherten gehören (sog. externe Stiftungsräte). Die Rentner haben keinen gesetzlichen Anspruch, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden.

### PK Tamedia

Der Stiftungsrat der PK Tamedia besteht aus 12 Mitgliedern, also je 6 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Arbeitgebervertreter werden von diesem bestimmt; die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern gewählt. Die Rentner können einen Delegierten mit beratender Funktion, d. h. ohne Stimmrecht, in den Stiftungsrat entsenden.

## 1.3 Organisation des Stiftungsrates

Die organisatorischen Grundlagen einer Stiftung sind unter Beachtung der Grundsätze der paritätischen Verwaltung von registrierten Pensionskassen in der Stiftungsurkunde festgelegt. Auf dieser Grundlage regelt der Stiftungsrat die weiteren Details in einem Reglement oder mehreren Reglementen.

Die Organisation des Stiftungsrates findet sich oft in einem Organisationsreglement und/oder dem Vorsorgereglement. In der Regel wird der Stiftungsrat von einem Präsidium geleitet, das vom Stiftungsrat gewählt wird.

### PK Tamedia

In der PK Tamedia ist die Organisation des Stiftungsrates in der Stiftungsurkunde, dem Organisationsreglement und dem Vorsorgereglement geregelt. Der Stiftungsrat wird in der PK Tamedia für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er wird abwechselungsweise von einem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter präsiert.

## 2 Aufgaben des Stiftungsrates

### 2.1 Allgemeines

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind derzeit unvollständig und an verschiedenen Stellen in den Gesetzen und Verordnungen der beruflichen Vorsorge geregelt und wurden im Rahmen der sog. Strukturreform ergänzt und näher konkretisiert. Das BVG wird daher voraussichtlich ab 1. Januar 2012 die **nachfolgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben**, d.h. die absoluten Kernaufgaben, aufzählen:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;

- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

Das bedeutet jedoch weder, dass der Stiftungsrat seine Entscheide selbst vorbereiten und/oder umsetzen muss noch, dass er sämtliche Geschäfte allein überwachen muss. Er kann sich hierfür einzelner Stiftungsratsmitglieder bedienen oder Ausschüsse einsetzen. Zudem kann der Stiftungsrat diese Aufgaben an einen Geschäftsführer oder Dritte übertragen. Da die Verantwortung – wie bereits erwähnt – jedoch immer beim Stiftungsrat verbleibt, hat der Stiftungsrat geeignete Kontrollmechanismen vorzusehen, um dieser Verantwortung auch gerecht werden zu können.

**Zusammenfassend** lassen sich die Aufgaben wie folgt beschreiben. Der Stiftungsrat hat die **Gesamtleitung der Pensionskasse** inne. Er **erfüllt die gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben**. Er **bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze** der Pensionskasse auf der Grundlage der Stiftungszwecke und der gesetzlichen Bestimmungen sowie **die Mittel zu deren Erfüllung**. Er legt die **Organisation der Pensionskasse** fest und passt sie periodisch den aktuellen Bedürfnissen an, **sorgt für ihre finanzielle Stabilität** und **überwacht die Geschäftsführung**.

In der nachfolgenden Aufzählung werden die wichtigsten Aufgaben des Stiftungsrates kurz dargestellt:

## **2.2 Gesamtleitung der Pensionskasse, einschliesslich Vertretung der Pensionskasse nach aussen**

Die Verantwortung des Stiftungsrates für die Gesamtleitung der Pensionskasse umfasst einerseits die Schaffung der geeigneten Rahmenbedingungen zum Funktionieren der Stiftung unter Beachtung der geltenden Gesetze, den Weisungen der Aufsichtsbehörde und der Stiftungsurkunde. Der Stiftungsrat erlässt daher alle notwendigen Reglemente der Stiftung und ändert die bestehenden gegebenenfalls ab. Ferner fasst er die erforderlichen Beschlüsse.

Des Weiteren ernennt er alle Stellen, die er zur operativen Führung der Pensionskasse benötigt. Das sind der Geschäftsführer, die Revisionsstelle, der Experte für berufliche Vorsorge und ggf. Ausschüsse (z.B. der Anlageausschuss).

Dem Stiftungsrat obliegt im Rahmen der Gesamtleitung der Pensionskasse schliesslich deren Vertretung nach aussen gegenüber Dritten. Der Stiftungsrat handelt somit für die Pensionskasse.

## PK Tamedia

Die PK Tamedia hat einen Geschäftsführer und einen Anlageausschuss eingesetzt. Das Investment Controlling und die Wertschriftenbuchhaltung werden von einer externen Firma übernommen. Der Stiftungsrat bestimmt zudem jährlich die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

### 2.3 Organisation der Pensionskasse

Die Organisation der Pensionskasse ist nur zu einem Minimum in der Stiftungsurkunde geregelt (z.B. Anzahl der Stiftungsratsmitglieder und Amtsdauer des Stiftungsrates).

Darüber hinaus sind jedoch weitere organisatorische Bestimmungen erforderlich. Dazu gehören u.a. die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung, die Wahl der Arbeitnehmervertreter sowie die Organisation der Vermögensanlage. Hierfür erlässt der Stiftungsrat die geeigneten Reglemente. In der Regel sind dies das Organisations-, Anlage- und Vorsorgereglement.

Die hieraus resultierenden klaren organisatorischen Strukturen können mögliches Fehlverhalten bei der Leitung der Pensionskasse minimieren. Zudem erleichtern sie dem Stiftungsrat seine Überwachungsaufgaben.

Im Rahmen dieser Strukturierung ist insbesondere der Transparenz bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften und bei Vermögenstransaktionen Beachtung zu schenken. Man spricht hier auch von Corporate Governance.

Im Rahmen der Strukturreform traten auf den 1. August 2011 eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen in Kraft, die sich mit diesem Thema befassen. Infolgedessen werden insbesondere Rechtsgeschäfte mit Stiftungsratsmitgliedern, der Stifterfirma, dem Geschäftsführer, den Vermögensverwaltern sowie Personen, die den Vorgenannten nahe stehen offenzulegen sein. Letztlich geht es um die Vermeidung von Interessenkonflikten zum Nachteil der Pensionskasse sowie der aktiven Versicherten und der Rentner. Der ASIP hat u.a. zu diesem Zweck die ASIP-Charta, ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex, verabschiedet. Jedes ASIP Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen. Die ASIP-Charta wird durch entsprechende Fachrichtlinien des ASIP ergänzt, welche die Umsetzung der ASIP-Charta unterstützen sollen.

Beim ASIP, dem Schweizerischen Pensionskassenverband (*Association Suisse des Institutions de la Prévoyance professionnelle*), handelt es sich um eine Interessenvereinigung (Verein), die den Erhalt und die Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz zum Ziel hat.

Die Umsetzung der ASIP-Charta soll die Einhaltung der gesetzlichen Loyalitäts- und Integritätsvorschriften sicherstellen (Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht, keine Entgegennahme materieller Vorteile, Vermeidung von Interessenkonflikten.)

## PK Tamedia

Die Organisation der PK Tamedia ist in folgenden Dokumenten geregelt:

- Stiftungsurkunde
- Organisationsreglement
- Vorsorgereglement
- Anlagereglement
- Wahlreglement.

Die Pensionskasse Tamedia ist Mitglied des ASIP, so dass sie die ASIP-Charta und die Fachrichtlinien zu beachten hat. Die Stiftungsratsmitglieder unterstehen somit den dort genannten Verhaltensmassregeln. Der genaue Wortlaut kann auf der Website der ASIP eingesehen werden (vgl. Anhang A).

## 2.4 Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben

Die wichtigste Aufgabe der Pensionskassen und somit auch des Stiftungsrates ist die Erbringung der reglementarischen Versicherungsleistungen bei Tod und Invalidität der Versicherten (Risikoleistungen) oder im Alter (Altersleistungen). Die reglementarischen Leistungen müssen mindestens so hoch sein, wie in den gesetzlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge umschrieben.

PK Tamedia

Die PK Tamedia richtet die reglementarischen Leistungen aus, die in der Regel höher als die gesetzlichen Mindestleistungen sind. Die PK Tamedia stellt somit eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung dar.

## 2.5 Festlegung der Leistungen und deren Finanzierung

Grundlage für die Leistungserbringung ist der Erlass eines Vorsorgereglements. Teil dieses Reglements ist der Vorsorgeplan, der beschreibt, welche Leistungen in welcher Höhe an die Versicherten erbracht werden (z.B. eine Ehegattenrente in der Höhe von 40% des versicherten Lohnes).

PK Tamedia

In der PK Tamedia gilt das „Reglement der Pensionskasse Tamedia“, welches die seitens der Pensionskasse zu erbringenden Vorsorgeleistungen umschreibt:

- Altersleistungen (Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente)
- Invalidenleistungen (Invalidenrente, Kinderrenten)
- Hinterlassenenleistungen (Ehegatten-/Lebenspartnerrente, Waisenrente, Todesfallkapital)
- Austrittsfall (Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung).

Der Stiftungsrat legt ebenfalls (im Einverständnis mit der Firma) fest, wie die eben erwähnten Leistungen finanziert werden sollen. Er bestimmt also die Art und die Höhe der Beiträge.

Ein wesentlicher Bestandteil der Leistungsfinanzierung ist aber auch die Verzinsung der individuellen Sparguthaben der aktiven Versicherten. Dieser kann nicht völlig beliebig gewählt werden. Der Bundesrat legt alljährlich eine minimale Verzinsung, den sogenannten BVG-Mindestzinssatz fest, der den Versicherten auf ihren gesetzlichen Mindestaltersguthaben nach BVG gewährt werden muss. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei (Ermessen) und kann selbst über die zu gewährende Verzinsung bestimmen, wobei er sich an der finanziellen Lage der Pensionskasse orientiert.

PK Tamedia

Die Höhe der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge ist im „Reglement der Pensionskasse Tamedia“ umschrieben. Bei der Verzinsung orientiert sich der Stiftungsrat im Rahmen seines Ermessens an folgendem Schema, das im Anhang des „Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen“ festgehalten ist:

Schwellen des Deckungsgrades (DG)		Verzinsung		Sanierungsbeiträge in % vers. Löhne
		absolut	+ x % Überperformance	
	DG ≥ 125%	3.5%, mind. BVG	75%	
125%	> DG ≥ 120%	3.5%, mind. BVG	50%	
120%	> DG ≥ 115%	2.0%, mind. BVG	25%	
115%	> DG ≥ 110%	2.0%, mind. BVG		
110%	> DG ≥ 105%	2.0% (evtl. BVG)		
105%	> DG ≥ 100%	1.0% (evtl. BVG)		
100%	> DG ≥ 95%	0.0%		
95%	> DG ≥ 90%	0.0%		4.0%
90%	> DG	0.0%		8.0%

wobei

- Überperformance = Effektive Gesamrendite - absolute Verzinsung - 0.7% (zur Bildung Rückst. etc.)
- BVG = BVG-Mindestzinssatz
- Sanierungsbeiträge = Anteil AN + AG (mindestens 50% durch AG zu tragen)
- Bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 110% wird anhand der konkreten Umstände überprüft, ob anstelle der hier vorgesehenen Verzinsung, der BVG-Mindestzinssatz gewährt werden kann.

Schliesslich sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass der Stiftungsrat zu entscheiden hat, ob er alle Risiken, welche die Pensionskasse aufgrund der Leistungsverpflichtungen trägt, selbst tragen will oder an eine prämiempflichtige Rückversicherung ganz oder teilweise auslagern möchte. Dabei wird er sich an der Grösse der Pensionskasse (Zahl der Versicherten) und der Versichertenstruktur orientieren.

#### PK Tamedia

Die PK Tamedia hat mehr als 2300 aktive Versicherte und 1600 Rentner (Stand 2011). Diese Grösse ist ausreichend, um die Risiken Alter, Tod und Invalidität ohne Rückversicherung, d.h. autonom, zu versichern. Die PK Tamedia macht deshalb momentan von der Möglichkeit, Risiken rückzuversichern, keinen Gebrauch. Sie stellt somit eine sog. autonome Pensionskasse dar.

## 2.6 Bewertung der Leistungsverpflichtungen

Eine Folge der reglementarischen Leistungsverpflichtungen ist die Bewertung derselben. Mit anderen Worten geht es um die Frage, welchen Kapitalwert eine laufende oder zukünftige Rente heute hat. Ziel der Bewertung ist es, das notwendige Vorsorgekapital für die aktuellen und künftigen Leistungsverpflichtungen der Pensionskasse präzise zu ermitteln und auf der Passivseite der jährlich vom Stiftungsrat zu erstellen Bilanz einzusetzen.

Hierfür hat der Stiftungsrat aufgrund der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die relevanten Parameter (versicherungstechnischen Grundlagen, technischer Zinssatz) festzulegen. In diesem Zusammenhang sind Fragen wie „Was ist die Lebenserwartung eines Rentners?“ oder „Mit welchem Zins (dem sog. technischen Zinssatz) werden die Guthaben der Rentner verzinst?“ zu beantworten.

#### PK Tamedia

Die PK Tamedia bewertet ihre Leistungsverpflichtungen mit den technischen Grundlagen privatrechtlicher Schweizer Pensionskassen („BVG“).

## 2.7 Vermögensanlage

Wie bereits in Abschnitt 2.5 erwähnt wurde, hat der Stiftungsrat die individuellen Altersguthaben der Versicherten mit einem gesetzlichen Mindestzins zu verzinsen.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, mit dem Vermögen der Pensionskasse eine angemessene Rendite zu erzielen.



Die Entscheidung, mit welcher Anlagestrategie, d.h. mit welchen Risiken, dieses Ziel erreicht werden soll, ist eine der Hauptaufgaben des Stiftungsrates. Er berücksichtigt dabei insbesondere die sog. Risikofähigkeit der Pensionskasse, welche sich am Umfang der vorhandenen Wertschwankungsreserven orientiert.

Die Anlagestrategie sowie die Grundlagen der Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage werden in der Regel in einem Anlagereglement vom Stiftungsrat niedergelegt. Hierbei sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften betreffend Anlageformen und Anlagebegrenzungen zu beachten.

Wie jedoch bereits erwähnt, kann sich der Stiftungsrat bei der Festlegung der Anlagestrategie, was eine sehr anspruchsvolle Aufgabe darstellt, unterstützen und beraten lassen. Ferner kann er die Umsetzung der Anlagestrategie ganz oder teilweise an in- und/oder externe Stelle delegieren. Die Verantwortung für die Vermögensanlage bleibt jedoch bei ihm.

#### PK Tamedia

Der Stiftungsrat der PK Tamedia hat die langfristige Anlagestrategie in einem Anlagereglement festgelegt. Die kurzfristigen Anlageentscheidungen (Zeithorizont bis zu 3 Monaten) hat der Stiftungsrat an eine interne Anlagekommission delegiert. Die Verwaltung des Vermögens wird je nach Anlagekategorie von verschiedenen externen Spezialisten (Banken/Portfoliomanager) vorgenommen. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates erhalten halbjährlich einen Bericht des externen Investment Controllers.

## 2.8 Kommunikation

Der Stiftungsrat ist aufgrund der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen aufgefordert, eine offene und stufengerechte Kommunikation mit den aktiven Versicherten und den Rentnern sicherzustellen. In besonderen Situationen, z.B. der Unterdeckung der Pensionskasse oder bei einer Fusion, hat der Stiftungsrat zusätzliche Kommunikationspflichten.

Der ASIP hat zum Thema Kommunikation 2009 eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne mit dem Motto „Pensionskassen – Mit uns – für uns“ gestartet.

#### PK Tamedia

Die PK Tamedia informiert die aktiven Versicherten und Rentner jährlich wie folgt:

- Kurzbericht über das vergangene Geschäftsjahr (aktive Versicherte und Rentner)
- Informationsveranstaltung für die Rentner
- Vorsorgeausweis (aktive Aktive)
- Rentenbescheinigung (Rentner)

Darüber hinaus informiert die PK Tamedia bei besonderen Ereignissen (z.B. Teilliquidationen und Fusionen).

Wichtige Dokumente wie die Reglemente und die Jahresrechnungen sind im Intranet und im Internet abgelegt.

## 2.9 Weitere wichtige Aufgaben

Je nach (finanzieller) Lage der Pensionskasse können sich die Aufgaben des Stiftungsrates erweitern.

Gerät eine Pensionskasse in Unterdeckung, obliegt es dem Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge, wirksame Massnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls in diesen Prozess einzubeziehen.

## PK Tamedia

Ein Blick in die Vergangenheit der PK Tamedia zeigt, dass die Behebung einer Unterdeckung eine wichtige Aufgabe des Stiftungsrats ist. Die Pensionskasse geriet infolge der Finanzkrise 2008 wie viele andere Vorsorgeeinrichtungen in eine leichte Unterdeckung. Der Stiftungsrat hat seine Verpflichtungen wahrgenommen und zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge eine Nullverzinsung der vorhandenen Altersguthaben als Sanierungsmassnahme beschlossen.

### 3 Verantwortlichkeit / Haftung der Stiftungsratsmitglieder

#### 3.1 Wann ist ein Stiftungsrat für Schäden haftbar?

Eine grosse Verantwortung des Stiftungsrates ergibt sich nicht nur aus dem vorstehenden Aufgabenkatalog sondern auch aufgrund der Tatsache, dass Stiftungsräte für Schäden, die sie der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig zufügen, haften. Diese Haftung kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Frage der Haftung ist grundsätzlich zwischen der zivil- und der strafrechtlichen Haftung zu unterscheiden.

##### 3.1.1 Zivilrechtliche Haftung

Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung geht es um den Ausgleich finanzieller Schäden.

Systematisch ist danach zu unterscheiden, wer überhaupt Haftungsansprüche anmelden kann. Das kann zum einen die Pensionskasse (Haftung im Innenverhältnis) oder die aktiven Versicherten und Rentner (Haftung im Aussenverhältnis) sein.

#### Haftung im Innenverhältnis

Grundlage der Haftung bei registrierten Pensionskassen ist das BVG.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ (d.h. gleichzeitig) erfüllt sein:

- ein **finanzieller Schaden** muss entstanden sein;
- **Pflichtverletzung** durch ein Stiftungsratsmitglied, wobei sich die Pflichten aus dem Gesetz, den Verordnungen, den Weisungen der Aufsichtsbehörde, der Stiftungsurkunde, den Reglementen, den Beschlüssen des Stiftungsrates oder aus individuellen Abmachungen ergeben;
- **Verschulden** des Stiftungsratsmitgliedes (vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit ausreicht);  
Von Fahrlässigkeit wird gesprochen, wenn die in dem Bereich erforderliche Sorgfalt ausser Acht gelassen wird. Massstab der Sorgfalt ist, wie sich ein gewissenhaftes Stiftungsratsmitglied in vergleichbarer Situation verhalten hätte.
- der **Schaden** muss **direkte Ursache der Pflichtverletzung** sein (natürliche Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden), wobei die Pflichtverletzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet gewesen sein muss, den eingetretenen Schaden herbeizuführen (Adäquanz zwischen Pflichtverletzung und Schaden).

## Haftung im Aussenverhältnis

Grundlage der Haftung bei registrierten Pensionskassen ist das Zivilgesetzbuch, da die Stiftungsratsmitglieder in einem gesonderten zivilrechtlichen Vertragsverhältnis (Auftrags- oder Arbeitsverhältnis) zur Pensionskasse stehen.

Bis auf die Voraussetzung „Pflichtverletzung“ müssen bei der Haftung im Aussenverhältnis kumulativ (d.h. gleichzeitig) die gleichen Voraussetzungen wie bei der Haftung im Innenverhältnis erfüllt sein. An Stelle der Voraussetzung „Pflichtverletzung“ tritt ein **widerrechtliches handeln** des Stiftungsratsmitgliedes, d.h. es muss gegen geschriebene und ungeschriebene Ge- oder Verbote, welche dem Schutz der Versicherten dienen, verstossen haben. Damit decken sich Widerrechtlichkeit und Pflichtverletzung weitgehend.

**Bei beiden Haftungsgrundlagen** sind weiterhin folgende Aspekte zu beachten:

- liegen die Haftungsvoraussetzungen vor, haftet das Stiftungsratsmitglied mit seinem gesamten Privatvermögen;
- sofern mehrere Stiftungsratsmitglieder für den gleichen Schaden verantwortlich sind, haften sie solidarisch;
- allfällige Haftungsansprüche entfallen weder durch Entlastung des Stiftungsrates noch infolge von Rücktritten oder sonstigem Ausscheiden der Stiftungsratsmitglieder aus dem Stiftungsrat.

### 3.1.2 Strafrechtliche Haftung

Bei der strafrechtlichen Haftung geht es um eine Bestrafung für Taten der Handelnden. Hierdurch wird den Geschädigten einerseits Genugtuung verschafft, andererseits soll die Bestrafung auch präventiv wirken, d.h. andere Personen sollen zum gesetzmässigen Handeln angehalten werden.

Die strafrechtliche Haftung der Stiftungsratsmitglieder ergibt sich bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen hauptsächlich aus dem BVG. Zudem können sich strafrechtliche Verantwortlichkeiten aus dem Börsengesetz und dem Strafgesetzbuch ergeben.

Auf folgende Strafbestimmungen sei besonders hingewiesen:

- Verletzung der Auskunftspflicht;
- Verletzung der Schweigepflicht;
- Missbrauch der Organstellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil;
- Vornahme unzulässiger Eigengeschäfte;
- Verstoss gegen die Offenlegungspflicht betreffend Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit :
  - Stiftungsratsmitgliedern,
  - angeschlossenen Arbeitgebern,
  - Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind,
  - mit nahestehenden Personen;
- Verstoss gegen die Offenlegungspflicht betreffend erhaltener Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen;
- Behalten von Vermögensvorteilen oder Retrozessionen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen angefallen sind und nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.

### 3.2 **Haftpflichtversicherung**

PK Tamedia

Die PK Tamedia hat zum Schutz der Stiftungsratsmitglieder eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese kann auf Wunsch eingesehen werden.

## 4 **Fazit**

Die Stiftungsratsstätigkeit ist eine sehr interessante und herausfordernde Tätigkeit im Interesse der Versicherten mit sozialen und wirtschaftlichen Komponenten. Sie ermöglicht, dass das erfolgreiche und weltweit einzigartige Schweizerische System der beruflichen Vorsorge für die Risiken Alter, Tod und Invalidität lebendig bleibt.

Mit Interesse an der Sache und Engagement bei der Erst- und Weiterbildung in diesem Bereich kann jedes Stiftungsratsmitglied unter bedarfsgerechtem Beizug von Fachpersonen einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft im „Kleinen“ und „Grossen“ leisten.

Das Amt sollte grundsätzlich in der normalen vertraglichen Arbeitszeit ausgeübt werden können. Die Stellenprozente für diese Tätigkeiten sollten definiert werden. Die Leiterin Personal-Management steht Ihnen für Fragen in diesem Zusammenhang gerne zur Verfügung.

Zürich, 4. Juli 2011

Der Stiftungsrat

## **A Wichtige Websites und Literatur**

**www.asip.ch**

Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP):

- Interessenvertretung der Schweizerischen Pensionskassen
- Download der ASIP Charta

**www.bsv.ch**

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV):

- Oberste Aufsichtsbehörde des Bundes
- Wichtige Publikationen in Regelmässigen Abständen (BSV Mitteilungen, Statistiken aus der beruflichen Vorsorge)

**www.bvs.zh.ch**

Amt für für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS) des Kantons Zürich:

- Zuständige Aufsichtsbehörde für die PK Tamedia
- Merkblätter, Checklisten, Musterdokumente

**www.vorsorgeforum.ch**

Übersicht über Grundsätzliches und Aktuelles der 2. Säule

**www.mit-uns-fuer-uns.ch**

Kurze Erklärung der 2. Säule.

**www.libera.ch**

Experte für berufliche Vorsorge der PK Tamedia:

- Publikationen zur Pensionskasse und den Sozialversicherungen
- Broschüre „Die Sozialversicherungen“ (Übersicht über alle Zweige der Sozialversicherung)

**www.schweizerpersonalvorsorge.ch**

Fachzeitschrift mit aktuellen Inhalten zum Thema berufliche und Vorsorge

**Fachwörterbuch für die berufliche Vorsorge**

**Führungsdrehbuch**

Ein Arbeitsinstrument für Führungsorgane von Vorsorgeeinrichtungen

## B Glossar

Aufsichtsbehörde	<p>Jede Schweizerische Stiftung und somit auch jede Pensionskasse in der Rechtsform der Stiftung wird durch eine staatliche Aufsichtsbehörde beaufsichtigt. Sie überwacht, ob die Pensionskasse ihren Zweck gemäss Gesetz und Stiftungsurkunde erfüllt. Bei Bedarf kann sie geeignete Massnahmen ergreifen. Ab 1. Januar 2012 werden alle Pensionskassen durch kantonale Stellen beaufsichtigt.</p> <p>Für die PK Tamedia ist das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS) des Kantons Zürich zuständig.</p>
Vorsorgekapital	<p>Als Vorsorgekapital werden die Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und die Deckungskapitalien der laufenden und anwartschaftlichen Renten sowie die technischen Rückstellungen zur Erfüllung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung bezeichnet.</p>
Experte für berufliche Vorsorge (Pensionsversicherungsexperte)	<p>Ausgewiesener Experte mit eidg. Diplom, der für die aktuariellen Bewertungen der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung verantwortlich ist.</p>
Gesetzliches Mindestaltersguthaben nach BVG	<p>Das BVG regelt nicht alle Bereiche der beruflichen Vorsorge sondern ist eine Mindestvorschrift. Es regelt insbesondere, welchen Sparbeitrag und Zins ein Versicherter im Minimum gutgeschrieben erhält. Als Konsequenz davon existiert für alle Versicherten individuell ein gesetzliches Mindestaltersguthaben (sog. BVG-Schattenrechnung).</p>
Revisionsstelle	<p>Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Pensionskasse. Sie ist vom Stiftungsrat zu ernennen.</p>
Stiftungsurkunde	<p>Mit der Stiftungsurkunde wird die Pensionskasse (Stiftung) vom Stifter errichtet. Neben dem Namen, dem Sitz und dem Stiftungszweck sind u.a. die wesentlichen organisatorischen Bestimmungen enthalten (Besetzung und Amtszeit des obersten Organs, Beschlussfassung).</p>
Technischer Zins	<p>Zinssatz, mit dem die zukünftigen Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung diskontiert werden bzw. Zinssatz, mit dem die Deckungskapitalien der Rentner verzinst werden müssen.</p>

Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad (Verhältnis zwischen Vorsorgevermögen und Vorsorgeverpflichtungen) unter 100% sinkt. Sofern die Pensionskasse alle Leistungen sofort erbringen müsste, wäre ihr das nicht möglich.

Versicherungstechnische Grundlagen

Tabellierte Wahrscheinlichkeiten, die der Experte für berufliche Vorsorge benötigt, um die Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien) der Vorsorgeeinrichtung berechnen zu können (z.B. Invalidisierungs-, Verheiraturungs- und Sterbewahrscheinlichkeiten)